

Verbund für Angewandte Hygiene (VAH)
Association for Applied Hygiene

– Desinfektionsmittel-Kommission im VAH –
Disinfectant Commission in VAH

Zertifikat / Certificate

über die Konformität der Wirksamkeitsprüfungen für / for conformity of efficacy tests for

Jati-Schimmelpilz-Entferner

mit dem Anforderungskatalog der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) - Stand 4.2.2002 - basierend auf den Standardmethoden der DGHM - Stand 1.9.2001 - bzw. den Übergangsbestimmungen vom 4.9.2002. DGHM und VAH bestätigen die Äquivalenz mit den früher herausgegebenen DGHM-Zertifikaten. *with the Requirements issued by the German Society for Hygiene and Microbiology (DGHM) on February 4th 2002 which is based on the DGHM Standard Methods of September 1st 2001 or the transitional provisions of Sept. 4th 2002. DGHM and VAH confirm the equivalence to the former issued DGHM certificates.*

ANTRAGSTELLER / APPLICANT:

JatiProducts
Kreuzberg 4
59969 Hallenberg

WIRKSTOFFE nach Art und Menge bezogen auf 100 g:

Quantity of active substances per 100 g:

4,9 g Wasserstoffperoxid

Hiermit wird bestätigt, dass das o.g. Produkt für die prophylaktische Desinfektion in den aufgeführten Anwendungsbereichen in folgenden Konzentrations-Zeit-Relationen als wirksam eingestuft wird:
This is to confirm that the above product was found to be effective for prophylactic disinfection in the application domains listed below at the specified concentration/contact time ratios:

Flächendesinfektion zur Prophylaxe in Krankenhaus und Praxis (Bakterizidie und Levurozidie) Surface disinfection for prophylaxis in hospital and primary healthcare (bactericidal and yeasticidal)								
Wischen Mechanical action		Organische Belastung Interfering substance		Einwirkzeit in min Contact time in min				
mit/with	ohne/ without	gering/clean conditions	hoch/dirty conditions	5	15	30	60	240
X			X		konz.			
Zusätzlich wirksam gegen / Additionally active against Aspergillus brasiliensis (Fungizidie / fungicidal),								
X			X		konz.			

Das Zertifikat ist gültig vom 20.03.2012 bis zum 20.03.2015 (3 Jahre) /
Certificate is valid from 20.03.2012 until 20.03.2015 (3 years)

Der Antragsteller hat sich mit den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Geschäftsordnung der Desinfektionsmittelkommission im VAH einverstanden erklärt und rechtsverbindlich bestätigt, dass das von ihm in Handel gebrachte Präparat in seiner Zusammensetzung identisch mit den für die Erstellung der Gutachten eingereichten Mustern ist. /

The applicant has agreed to the conditions laid down in the rules of the disinfectant commission in the VAH valid at the time of application and has legally binding confirmed that the distributed product is identical with the product used for the activity testing.

Bonn, den **20.03.2012**
Place/Date

Der Vorsitzende der / The Chairman of the
Desinfektionsmittel-Kommission im VAH / Disinfectant Commission in VAH - Ident No N12/036-2

Desinfektionsmittel-Kommission im VAH, c/o Institut für Hygiene, Sigmund Freud-Str. 25, D-53127 Bonn, www.vah-online.de, info@vah-online.de, Tel. 0228-287 1 4022



**Produktgutachten
gem. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-
und Futtermittelgesetzbuch**

Auftrag

Für das Produkt „Jati Schimmelpilzentferner“, dessen Rezeptur dem Unterzeichner vollständig vorliegt, soll durch Beurteilung der Rezeptur ermittelt werden, ob seine Anwendungen nach den Bestimmungen des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch verboten ist, oder welche Maßnahmen im Verbotsfall bei der Anwendung dieses Produktes getroffen werden müssen, nach denen ein Anwendungsverbot nicht wirksam werden kann.

Auftraggeber

JatiProducts
Kreuzberg 4
D- 59969 Hallenberg
Tel.-Nr.: +49 (0) 2984 458
Fax.-Nr.: +49 (0) 2984 755
E-mail: info@jatiproductions.de
www.jatiproductions.de

Gesetzesgrundlage

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung vom 01. September 2005 BGBl 2005 Teil I Nr. 55 neugefaßt durch die Bekanntmachung vom 26. April 2006 I 945.

Anwendungsgebiet

Dieses Produkt ist aufgrund seiner Zusammensetzung und seines Verwendungszweckes als Biozid-Produkt nach ChemG §3b und nach DetergenzienVO als Reinigungs- bzw. Oberflächenbehandlungsmittel einzustufen.

Nach §2 LFGB (6) ist dieses Produkt als Biozid-Produkt kein Bedarfsgegenstand im Sinne des LFGB.

Als Reinigungs- bzw. Oberflächenbehandlungsmittel ist es nach §2 LFGB Ab. 6 Satz 1 Nr. 7 ein Bedarfsgegenstand. Dieses Gutachten wird ausschließlich für diesen Verwendungszweck als Reinigungs- bzw. Oberflächenbehandlungsmittel erstellt.

Verbote zum Schutz der Gesundheit

Herstellungsverbot: Basis ist der § 30 Nr. 1 des LFGB.

Behandlungsverbot: Ein Behandlungsverbot ist durch § 30 Nr. 3 LFGB geregelt.

Verbot des Inverkehrbringens: Ein Verbot des Inverkehrbringens ist durch §30 Nr. 2 LFGB geregelt.

Übergang von Stoffen auf Lebensmittel: Der Übergang von Stoffen auf Lebensmittel ist durch §31 (1) LFGB geregelt.

Produktgutachten gem. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch

Ergebnis

Herstellungsverbot: Sofern der Herstellungsbetrieb für dieses Produkt nicht aus anderen Gründen unter den Geltungsbereich des LFGB fällt, unterliegt die Herstellung des o.g. Produktes nicht dem Herstellungsverbot.

Behandlungsverbot: Ein Verbot zur Behandlung von Gegenständen des §2 Ab. 6 Satz 1 Nr. 1 mit diesem Produkt besteht bei Einhaltung der Umgangsvorschrift nicht.

Verbot des Inverkehrbringens: Gesundheitliche Schäden sind bei bestimmungsgemäßem und vorhersehbarem Gebrauch dieses Produktes unter Beachtung der Umgangsvorschrift nicht zu erwarten. Ein Verbot des Inverkehrbringens besteht nicht.

Übergang von Stoffen auf Lebensmittel: Bei Einhaltung der Umgangsvorschrift für das Produkt ist sichergestellt, daß von den Gegenstandsoberflächen, die mit dem Produkt behandelt wurden, keine vermeidbaren Anteile auf Lebensmittel übergehen. Ein entsprechendes Verbot besteht nicht.

Umgangsvorschrift

Das Produkt ist in jedem Verhältnis mit Wasser mischbar und von Gegenständen rückstandsfrei abwaschbar. Es muß jedoch dem Anwender vorgeschrieben werden, daß er die durch dieses Produkt gereinigten bzw. behandelten Gegenstände vor Kontaktnahme mit Lebensmitteln rückstandsfrei mit Wasser abspülen muß.

Das Produkt ist nach Gefahrstoffverordnung nicht kennzeichnungspflichtig. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Herstellers/Vertreibers sind die Vorschriften für gefährliche Arbeitsstoffe sowie die Umgangsvorschriften dem Anwender mittels eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes zur Kenntnis zu bringen (§14 GefStoffV).

Die Vorschriften für Biozid-Produkte sind zusätzlich zu beachten.

Zusatz

Es wurde im Rahmen §16e ChemG als Biozid-Produkt beim BfR gemeldet. Das Produkt ist ordnungsgemäß bei der „Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ registriert.

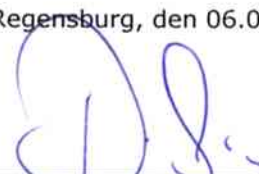
Dieses Gutachten ist nur gültig mit seiner für den Zweck hinterlegten Rezeptur und unter Berücksichtigung der Vorschriftenlage vom Ausstellungsdatum.

Dieses Gutachten verliert seine Gültigkeit:

- mit jeder Änderung der Rezeptur sowie im Falle nicht bekannt gegebener Inhaltsstoffe, sofern es sich bei diesen um toxikologisch zu bewertende Stoffe handeln sollte.
- wenn sich die relevanten Vorschriften ändern.

Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt. Änderungen an diesem Gutachten oder Übertragungen auf andere Produkte sind nicht gestattet.

Regensburg, den 06.03.2007


(Detlef G. Schröder)
Inhaber




(i.A. Dipl.-Ing.(TU) K. Hänslér)